

Fernbleiben vom Unterricht oder anderen schulischen Veranstaltungen

1. Fernbleiben vom Unterricht im Krankheitsfall

Nimmt ein:e Schüler:in mehrere Stunden oder an einem oder mehreren Tagen aufgrund von Krankheit nicht am Unterricht teil, sind der Grund (z.B. aus Krankheitsgründen) und die voraussichtliche Dauer des Fernbleibens unverzüglich durch die Erziehungsberechtigten oder den/die volljährige Schüler:in der Schule mitzuteilen.

Dies erfolgt am selben Tag der Abwesenheit in elektronischer Form über den Account in WebUntis¹.

Die Krankmeldung muss vor dem persönlichen Unterrichtsbeginn, spätestens aber bis 9:30 Uhr morgens vorliegen. Dies ist notwendig, da ab 10:00 Uhr eine automatische Nachricht in WebUntis versendet wird, wenn keine Abmeldung erfolgt ist. So erfahren die Erziehungsberechtigten, wenn Ihr Kind nicht in der Schule angekommen sein sollte.

Achten Sie darauf, dass die Abmeldung bei längerer Krankheit verlängert wird.

Auf einen Blick

Abmeldung im Krankheitsfall

- Abmeldung über WebUntis
- Die Abmeldung muss vor dem Unterricht, spätestens bis 9:30 Uhr erfolgen
- Halten Sie die Abmeldung bei längerer Krankheit aktuell.
- Am 1. Tag in der Schule muss eine unterschriebene Entschuldigung vorgelegt werden.

Abmelden im Krankheitsfall im Verlauf des Unterrichtstages

Eine Abmeldung im Krankheitsfall während eines Unterrichtstages erfolgt ausschließlich bei der abgebenden oder aufnehmenden Lehrkraft. Diese vermerkt schriftlich im **Entschuldigungsheft** (z.B.: „S. ist krank entlassen. Uhrzeit, Datum, Kürzel“). Erst dann kann bei nicht volljährigen Schüler:innen die Abmeldung im Sekretariat erfolgen, welche ebenso im Entschuldigungsheft vermerkt wird. Durch das Sekretariat erfolgt die Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten und ggf. die Abholung bzw. das selbstständige Antreten des Heimweges des/der Schüler:in. Eine schriftliche Entschuldigung muss in jedem Fall zusätzlich erfolgen.

2. Entschuldigung

Eine schriftliche Entschuldigung durch die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schüler:innen ist am 1. Schultag des Wiedererscheinens im Entschuldigungsheft vorzulegen. Entschuldigungen werden von den Klassenlehrkräften/Tutor:innen nach Ansicht abgezeichnet. Bei längerer Abwesenheit der Klassenlehrkraft kann die Entschuldigung durch eine Fachlehrkraft abgezeichnet werden. Zusätzlich muss das Entschuldigungsheft in den Kursen nach Aufforderung vorgezeigt werden.

¹ Bildanleitungen zur Einrichtung von WebUntis sind auf [unserer Homepage](#) verfügbar.

Das Entschuldigungsheft

Das Entschuldigungsheft (A5, liniert) ist immer mitzuführen. Schriftliche Bescheinigungen oder Dokumente, wie beispielsweise ärztliche Bescheinigungen, werden eingeklebt.

Regelungen für Klausuren in der Sekundarstufe II

In der Sekundarstufe II (11. – 13. Jahrgang) ist bei Fehlzeiten während Klausuren oder anderen Überprüfungen grundsätzlich eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

3. Freistellung vom Unterricht oder anderen schulischen Veranstaltungen

Eine Freistellung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur nach rechtzeitigem schriftlichem Antrag an die Klassenlehrkraft/Tutor.in möglich (mindestens eine Woche im Voraus). Dies gilt auch für Führerscheinprüfungen, sofern diese in der Unterrichtszeit stattfinden. Der Antrag ist von den Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schüler:innen von ihnen selbst, zu stellen und bei der Klassenlehrkraft bzw. der Tutorin/dem Tutor einzureichen.

Die Entscheidung erfolgt für eintägige Beurlaubungen durch die Klassenlehrkraft bzw. der Tutorin/dem Tutor sonst durch die Schulzweigleitung. Unmittelbar vor und nach den Ferien darf eine Befreiung nur ausnahmsweise in den Fällen erteilt werden, in denen die Versagung eine persönliche Härte bedeuten würde und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern². Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen nachzuweisen.

4. Rechtliche Grundlagen

Nach §63 des Niedersächsisches Schulgesetzes sind alle Schulpflichtigen zum regelmäßigen Besuch einer Schule verpflichtet. Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Schülerinnen und Schüler am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen teilnehmen (§71). Auch Schülerinnen und Schüler, die sich nach Erfüllung der Schulpflicht für einen weiteren Schulbesuch entscheiden, haben eine Anwesenheitspflicht. Die Wahl einer AG verpflichtet zu einer halbjährlichen Teilnahme.

² vgl. RdErl. d. MK v. 1.12.2016 – 26 - 83100 (SVBl. 12/2016 S. 705), Ergänzende Bestimmungen zu §63